

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die aber doch, sei es im geschäftlichen, sei es im häuslichen Leben bei der Entwicklung, die die menschlichen Gewohnheiten genommen haben, von Bedeutung sind, z. B. Schreibmaschinen, Nähmaschinen und auch Musikinstrumente, wie Klaviere usw.; letztere schon deswegen, weil die Künstler, Musiklehrer und Musikstudierenden diese Instrumente zur Ausübung ihres Berufes brauchen. Selbstverständlich sind alle Rohstoffe, die zur Herstellung dieser Waren dienen, gleichfalls als täglicher Bedarf oder notwendiger Lebensbedarf anzusprechen.

5. Ebenso schließlich die Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenstände zur Gewinnung und Herstellung der unter 1—4 genannten Gegenstände. — Die Gegenstände des täglichen Bedarfs und notwendigen Lebensbedarfs würden nur unvollständig erfasst werden, wenn man nicht die Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenstände zur Gewinnung und Herstellung der vorher genannten Gegenstände mit hineinbeziehen würde¹⁾. Wie sollte Getreide gemäht und gedroschen werden ohne Mäh- und Dreschmaschinen, wie Licht erzeugt werden ohne Elektromotoren und andere Maschinen. Dann würde dem Wucher die breite Hintertreppe geöffnet bleiben, und durch den Preiswucher mit diesen Werkzeugen und Rohstoffen würde die übermäßige Preissteigerung der Erzeugnisse naturnotwendig bedingt werden. Auch nach anderer Richtung besteht ein zwingender Zusammenhang. Nachdem man eine öffentlich-rechtliche Preisregelung für die Erzeugnisse der Landwirtschaft hat eintreten lassen, kann man nicht bei den Maschinen, die die Landwirtschaft zu ihrem Betriebe benötigt, eine vollkommen freie Preisbildung ohne die Beschränkungen, die die Preiswucherverordnung ergibt, zulassen. Ähnlich liegt es bei allen derartigen Apparaten und Gegenständen. Dementsprechend hat auch das Herzogl. Schöffengericht Braunschweig in Braunschweig „Elektromotoren“ als „täglichen Bedarf“ angesprochen.

Es sei hier bemerkt, daß die Begriffe „täglicher Bedarf“ und „notwendiger Lebensbedarf“ sich nur auf körperliche (konkrete) Sachen beziehen, nicht also auf Arbeitslohn an sich, wie z. B. auf Plättlohn.

Ein Verzeichnis aller einzelnen Waren und Warengruppen, über deren Zugehörigkeit zu den Begriffen „täglicher Bedarf“ und „notwendiger Lebensbedarf“ (vereinzelt auch „Kriegsbedarf“)

¹⁾ Vgl. auch Alsberg, Kriegswucherstrafrecht, Berlin 1917, S. 24.
S. 22/23